

Gleiches Unglück Hadrians in einem Streit mit den französischen Bischöfen.

§. 1.

Doch der Papst musste noch mehr stillschweigend hinnehmen, denn um eben diese Zeit war es mit dem König von Frankreich und seinen Bischöfen noch in ein Paar andere Fehden verwickelt worden, die ihm noch empfindlichere Kränkungen zuzogen. In die eine davon, die aus den Händeln des jüngeren Bischof Hincmar von Laon erwuchs, hatte man ihn freilich mit einer Art hinein gezogen, die ihm das Ausweichen unmöglich machte. Dafür ist es aber fast unbegreiflich, wie er sich in die andere hineinziehen liess, wenn er nicht vielleicht hoffte, dass ihm in der Haupt-Fehde wegen Lothringens einige Vorteile daraus zuwachsen könnten.

§. 2.

Einer von den Söhnen Carls des Kahlen, der Prinz Carlmann, war wegen erregter Unruhen von seinem Vater gefangen gesetzt worden. Es gehörte zwar zu der Haus-Ordnung die den Familien der beiden noch lebenden Söhne des frommen Ludwigs, oder vielleicht zu dem Fluch der darauf ruhte, dass fast alle ihre Kinder der Reihe nach gegen sie aufstanden. Der Prinz Carlmann aber hatte es schon mehr als einmal getan, und sich dabei durch das Rohe seines Charakters und das Wilde seiner Ausschweifungen auch der Nation ebenso verhasst als verächtlich gemacht. Dies war desto vollständiger geschehen, weil er zum geistlichen Stand gehörte. Bereits als Diakonus ordiniert, und mit einigen der reichsten Beneficien des Königreichs ausgestattet war. Gerade davon nahm jedoch der Papst einen Vorwand her, sich jetzt für seine Befreiung zu verwenden. Durch die zweite Gesandtschaft, die er wegen Lothringens nach Frankreich schickte, liess er bei dem König auch darauf antragen, dass der Prinz seiner Gefangenschaft entlassen werden müsse. Und auf diese Fürbitte gab ihm der König wirklich die Freiheit wieder, weil er für den Papst gern etwas tun wollte, das ihn nicht zu viel kostete. Carlmann aber sah sich nicht sobald in Freiheit, so entfloh er von dem Hofe seines Vaters. Er stellte sich an die Spitze einer Räuber-Bande, die er gesammelt hatte, streifte mit dieser im Lande umher, und reizte überall das Volk zum offenen Aufruhr auf. Da er sich hingegen nach einer kurzen Zeit in Gefahr sah, wieder in die Hände des Königs zu fallen, der auch die Bischöfe aufgeboten hatte den Bann über ihn auszusprechen, so beging er die schamlose Niederträchtigkeit, den Papst förmlich als Richter aufzufordern. Und der Papst liess sich --- der Himmel weiß durch welchen Beweggrund --- zu der Torheit verleiten, dass er die Appellation nicht nur annahm, sondern auch die Sache recht eifrig verfolgte.

§. 3.

Er begnügte sich nicht damit, dem König einen Straf-Brief zu schicken, der in den unanständigsten Ausdrücken (*Der Brief fing folgendermaßen an: „Inter caetera excessuum tuorum, quibus aliena usurpando invasisse crederis, illud quoque tibi objicitur, quod etiam bestiarum feritatem excedens contra provia viscera, id est, contra Carolomannum genitum tuum saevire, minime verearis“*) abgefasst war, und den gemessenen Befehl erhielt, dass er sogleich seinem Sohn alle ihm entzogene Würden und Ämter wiedergeben, und ihn so lange im ungestörten Besitz davon lassen sollte, bis eine neue päpstliche Gesandtschaft in Frankreich eintreffen, und ihre gegenseitigen Beschwerden untersuchen und schlichten würde. In einem eigenen an die Bischöfe des Reichs gerichteten Schreiben untersagte er zugleich diesen, dass sie sich nicht unterstehen sollten, den Bann über den Prinzen auszusprechen. Den weltlichen Ständen aber kündigte er in einem anderen (*Eben daselbst: „Alioquin, quisquis vestrum contra Carolomannum castra moverit, arma sustulerit, vel laesionis exercitia praeparaverit, non solum excommunicationis nexibus innodabitur verum etiam vinculo anathematis obligatus in gehenna? cum Diabolo deputabitur“*) den zeitlichen und ewigen Fluch des schrecklichsten Bannes an, mit dem sie selbst belegt werden sollten, wenn sie auf den Befehl oder ohne den Befehl ihres Königs die Waffen gegen den Prinzen ergreifen, oder auf irgend eine Art etwas zu seiner Unterdrückung beitragen würden.

§. 4.

Die Benehmen von Seiten des Papstes hatte dann natürlich zur Folge, die sich unter den damaligen Umständen untrüglich voraussehen liess, dass das päpstliche Ansehen auf die schmähhlichste Art prostituiert wurde. Weder der König, noch die Stände, noch die Bischöfe würdigten ihn nur einer Antwort. Aber die Bischöfe (*Nur die Bischöfe der Provinz von Sens, denn nur von diesen hatte es der König verlangt, weil der Prinz Diakonus der Kirche von Meaux war. Aber über seine Anhänger sprachen auch alle andere Bischöfe des Reichs den Bann aus*) sprachen den Bann über den Prinzen wirklich aus. Der König nötigte ihn bald darauf, das Reich zu verlassen, und einen Zufluchtsort in Deutschland zu suchen. Und die Stände verdammten ihn zum Tode, da er doch nach einiger Zeit in die Hände seines Vaters gefallen, und von diesem vor ihre Versammlung gestellt worden war. An den Papst wurde dabei gar nicht gedacht, denn zuverlässig geschah nicht einmal dieses um seinetwillen,

dass der König dem zum Tode verurteilten Prinzen bloß die Augen ausstechen, und ihn lebenslänglich einsperren liess (*In das Kloster zu Corbie*).

§. 5.

Aber dabei wurde doch im Grunde nur jenes neue Ansehen, das sich die Päpste erst seit so kurzer Zeit auch in weltlichen Sachen angemäßt --- es wurde nur zunächst jene neue oberrichterliche Gewalt prostituiert, welche sich erst Nicolaus auch über die Könige herausgenommen hatte. Hingegen bei einer anderen Fehde, in welche Hadrian zu gleicher Zeit mit den französischen Bischöfen und ihrem König von Welt wurde, unter den Händeln Hincmar von Laon, erfuhr er ja noch die Kränkung dazu, dass man ihm auch in seinem kirchlichen Verhältnis dasjenige wieder streitig machte, was man erst seinem Vorgänger eingeräumt hatte.

§. 6.

Der Bischof von Laon (*Das Lehen des Mannes siehe in der Historischen Literatur de la France*), ein Neffe Hincmar von Rheims, hatte sich schon in den Jahren 868 und 869 den Unwillen seines Königs, seines Metropolitens und seiner Mitbischöfe durch mehrere Handlungen zugezogen, durch welche sie alle zwar nicht auf gleiche Art, aber doch in gleichem Grade gegen ihn erbittert worden waren. Den König mit welchem er wegen einiger Güter und Lehen seiner Kirche in Streit geraten war, hatte er durch die insolenteste (*anmassenste und unverschämteste*) und frechste Gewalttätigkeit gereizt, womit er sich selbst in den Besitz der streitigen Stücke zu setzen versuchte. Der alte Hincmar aber, der ihn zuerst in dem Streit mit dem König unterstützt hatte, war an seiner empfindlichsten Seite von ihm angegriffen worden. Denn er hatte seine Metropolitens-Rechte mit dem beleidigsten Übermut, und zwar auf mehr als eine Art angetastet. Er sagte ihm in das Gesicht, dass ihm sein Metropolitens-Verhältnis keine richterliche Gewalt über ihn gebe, weil er als Bischof nur von dem Papst gerichtet werden könne. Er erinnerte ihn mit Bitterkeit daran, dass ja der vorige Papst zwei seiner Urtheile kassiert habe, und gab sich dabei --- was für den Erzbischof am kränkesten sein mochte --- das Ansehen, als ob er ihn erst belehren müsste, was in der Kirche Rechtens sei. Da er aber im Jahre 869 vor eine Synode zu Verberie gefordert wurde, so appellierte er auch wirklich an den Papst und bestand darauf, dass nach dieser Appellation kein Urtheil über ihn gefällt werden dürfe.

§. 7.

Schwerlich konnte Hincmar etwas schmerzlicheres begegnen (*Er konnte sich daher auch nicht enthalten, seinen Unwillen gegen ihn sogleich in einer großen Schrift auszugießen, die ein für die Geschichte sehr schätzbares Document ist. Da sie zugleich die Aeusserungen Hincmars über die falschen Decretalen enthält. Siehe Opusculum LV. Capitulum adversus Hincmarum Laudunensium*), als dass er eine solche Behandlung von einem Neffen erfahren musste, der ihm alles zu danken hatte. Daher war es schon deswegen sehr natürlich, dass er sich bei der Demütigung, die er ihm dafür zudachte, über alle andere Rücksichten hinweg setzte. Doch über die Rücksichten, die auf den Papst zu nehmen waren, würde er sich wahrscheinlich auch in jedem andern ähnlichen Fall hinweg gesetzt haben. In Beziehung auf diesen mochte ihm sogar eine Gelegenheit willkommen sein, wobei er die Fehler, die er in dem Handel mit Rothad begangen hatte, wieder gut machen wollte. Und gerade diese Gelegenheit am willkommensten sein, weil er sie dabei in einem scheinbar ordnungsmäßigen Gang und fast mit der gewissen Aussicht eines glücklichen Erfolgs gutmachen konnte. Einerseits war nämlich doch der neue Vorfall, wobei sich eine Appellation an den Papst unwirksam machen liess, nicht ganz gleich mit dem Fall Rothards. Denn über diesen war doch schon ein Urtheil gesprochen worden, von welchem er appellierte. Der Bischof von Laon aber bestand darauf (*Er bestand selbst mit einer Insolenz darauf, die von ganz neuer Art war. Da er nämlich voraussah, dass man auf der Synode, von welcher er gerichtet werden sollte, seine Provokation nicht zulassen würde. So liess er vorher den Klerus seines ganzen Sprengels zusammen kommen, und nahm allen Geistlichen einen Eid ab, dass sie in dem Fall, wenn er nach Rom zu reisen verhindert oder gar gefangen gehalten würde, den Gottesdienst in der ganzen Diöcese still stehen lassen sollten, bis sie ihn wieder in ihrer Mitte sehen, oder von dem Papst selbst weitere Befehle erhalten würden*), dass seine Sache in der ersten Instanz an den Papst kommen müsse. Andererseits wusste Hincmar, dass er es nicht mehr mit Nicolaus zu tun habe. Er durfte sicherer auf die Unterstützung seiner Mit-Bischöfe rechnen, die schon lange gewünscht hatten, dass der Stolz und der Übermut seines Neffen gedemütigt werden möchte. Er glaubte noch sicherer auf die Unterstützung des Königs rechnen zu dürfen, der desto heftiger gegen ihn aufgebracht war, je mehr er ihn einst mit Wohlthaten überhäuft hatte. Also vereinigte sich alles, ihn zum rascheren Handeln in dieser Sache aufzumuntern. Und die Aufmunterung wirkte auch trefflich.

§. 8.

Da der König dazwischen hinein Lothringen in Besitz zu nehmen hatte, so war die Sache des Bischofs von Laon auf die nächste Versammlung ausgesetzt worden, die im Jahre 870 zu Attigny zu

Stande kam. Auf dieser Versammlung schien er sich auch etwas schmiegen zu wollen, denn er erbot sich zu einem Vergleich mit seinem Metropoliten (*Er wollte schriftlich versprechen, die Vorrechte seines Metropoliten in Zukunft zu respektieren, jedoch nur soweit als die Gesetze der Kirche und die Decrete des apostolischen Stuhls sie vorschrieben*) und ersuchte den König dass er in dem besonderen Streit, den er wegen einiger Güter mit ihm hatte, weltliche Commissarien ernennen möchte, deren Ausspruch er sich unterwerfen wolle. Er inhärierte (*behaftete*) jedoch dabei immer noch seiner Appellation an den Papst. Und da er durch sein letztes Erbieten gegen den König alle seine Mitbischöfe (*Sie warfen ihm vor, dass er dadurch die Rechte des ganzen geistlichen Standes verraten hätte. Und der alte Hincmar hatte umso mehr Ursache, sich darüber zu ärgern, da er ihn zuerst bei der Behauptung, dass ein Bischof vor kein weltliches Gericht gestellt werden könne, eifrigst unterstützt hatte. Siehe Hincmari Episcopus ad Carolum Calvi und seine Admonitio extemporalis ad Regem bei Labbé*) nur noch mehr erbitterte, den König aber nicht besänftigt hatte. So fand er auf der größeren Synode zu Douey, auf welcher jetzt im Jahre 871 (*Die vollständigen Akten dieser Synode gab zuerst der Jesuit Ludwig Cellot im Jahre 1658 zu Paris mit Erläuterungen heraus. Und so nahm sie Labbé in seine Sammlung auf*) die Sache geendigt werden sollte, alle Gemüter noch ungünstiger als vorher gegen sich gestimmt. Der König selbst trat hier in Person gegen ihn auf, und klagte ihn als eidbrüchigen Verräter wegen Ungehorsams und Aufruhr an. Nach dem König erhob sich der alte Hincmar, und las der Versammlung ein langes Klag-Libelle gegen ihn vor. Auf die Einwendungen, die er gegen seinen Metropoliten vorbrachte, stand der König wieder auf, und erbot sich mit mehreren Großen, darauf zu schwören, dass alle von ihm angeführten Tatsachen falsch seien. Als er endlich abermals darauf drang, dass seine Ankläger mit ihm nach Rom reisen müssten, weil er an den Papst appelliert habe, so bewies man ihm, dass keine Rücksicht darauf genommen werden dürfe. Weil nach dem Inhalt der bestimmtesten Kirchen-Gesetze die Sache eines Bischofs zuerst in seiner Provinz ausgemacht werden müsse (*Man bewies es ihm auch aus einem eigenen Schreiben Hadrians, das er produzierte, und worin er zwar dieser seinen Entschluss nach Rom zu reisen gebilligt, ihn aber doch dabei ermahnt hatte, seinem Metropoliten alle kanonische Unterwürfigkeit zu erzeugen*). Und mit der lauten Beistimmung der ganzen Synode sprach nun Hincmar feierlich das Absetzungs-Urteil über ihn aus, wobei er nur dem Papst die Rechte vorbehielt („*Reservato par omnia juris privilegio Domini et Patris nostri – quod illi sacri Sardicensis Canones decreverunt, et – Innocentius, Bonifacius, Leo ejusdem sacrae Sedis Pontifices ex istis sacris Canonibus promulgaverunt*“), welche ihm die Sardicensischen Canonen in Sachen der Bischöfe eingeräumt hätten.

§. 9.

Was mit diesem letzten gemeint war, erklären die französischen Bischöfe dem Papst selbst in einem Schreiben, das man im Namen der Synode (*Epistolis synodalis ad Hadrianum*) an ihn erließ. Sie ersuchten ihn darin, sich aus dem mitgeschickten Akten von den Verbrechen des Bischofs von Laon selbst zu belehren, worin er gewiss Gründe genug finden würde, das Urteil, das sie über ihn hätten fällen müssen, zu bestätigen. Wenn er aber gegen ihre Erwartung dennoch für gut fände, von dem Recht Gebrauch zu machen, das ihm die Sardicensischen Canonen einräumten, und eine neue Untersuchung der Sache anzuordnen, so möchte er auch ganz bei der Vorschrift dieser Canonen bleiben. Und die neue Untersuchung entweder einigen Bischöfen aus den benachbarten Ländern auftragen, oder Abgeordnete nach Frankreich schicken, welche sie in Gemeinschaft mit ihnen vornehmen könnten. Würde er sich hingegen herausnehmen, ihr Urteil vorläufig für unkräftig zu erklären, und den abgesetzten Bischof noch vor der Revision seines Processes zu restituieren, so müssten sie ihm erklären, dass sie das Recht der französischen Kirche, ihre Bischöfe selbst zu richten, niemals gutwillig aufgeben würden („*Quia usque au nostra tempora nulla patrum definitione hoc ecclesiis Gallicanis et Belgicis est derogatum, praesertim quia decreta Nicaena tam inferioris gradus Clerico, quam Episcopus ipser, sicut Africanum scribit Concilium, suis Metropolitanis aptissime commiserunt*“)

§. 10.

Dies hieß dem Papst unumwunden erklärt, dass man ihm höchstens das Recht der Appellation-Instanz in Sachen der Bischöfe (*Dass man dem Papst die Recht jetzt gar nicht absprechen wollte, hat Natal Alexander am ausführlichsten bewiesen*) einräume. Dass man ihm dabei nicht einmal die Befugnis, die Prozesse nach Rom zu ziehen, sondern höchstens das Recht zugestehe, judices in partibus zu ernennen. Oder eine neue Untersuchungs-Commission an Ort und Stelle anzuordnen. Und dass man also in Frankreich noch viel weniger den neuen Rechts-Grundsatz anerkenne, nach welchem alle bischöflichen Sachen ausschließend dem Römischen Stuhl reserviert sein sollten. Darin lag dann auch, dass man in Frankreich den Decreten und Decretalen der Päpste, auf welche sich Nicolaus in den Handel Rothads zur Behauptung des neuen Grundsatzes berufen hatte, keine Gesetz-Kraft zugestehe, und ohne Zweifel war es Hincmars Absicht, dass man dies zu Rom zuerst darin finden sollte. Da aber der Papst keine Notiz davon nehmen wollte, so liess man sich die Mühe

nicht verdrießen, es ihm noch viel stärker zu erklären.

§. 11.

Hadrian war nämlich so unbedachtsam, in dem so vielfach unähnlichen Fall und unter den so veränderten Umständen dennoch die ganze Rolle seines Vorgängers in der Sache Rothads nachspielen zu wollen. Er bezeugte daher der Synode (*Siehe Epistolis Hadriani ad Episcopos Synodi Duciacensis*) in seiner Antwort nicht wenig Unbill darüber, dass sie es gewagt habe, über den Bischof von Laon, seiner eingelegten Appellation an den Römischen Stuhl ungeachtet, das Absetzungs-Urteil wirklich auszusprechen. Und stellte sich nur deswegen geneigt, ihr die dafür verdiente weitere Ahndung zu erlassen, weil sie doch in ihrem Urteil dem heiligen apostolischen Stuhl seine Rechte ausdrücklich reserviert habe. Hingegen bestand er desto nachdrücklicher darauf, dass nun Hincmar mit einem oder mit mehreren aus ihrer Mitte nach Rom geschickt werden müsse, damit er selbst in der Sache entscheiden könne. Wozu er die von ihnen eingeschickten einseitigen Akten noch nicht hinreichend finde. Eben dies schrieb er auch an den König in einer gleich gebieterischen Sprache (*„Nos – schrieb er hier unter anderem – in depositione illius, quam diu vivimus, nullatenus consentiemus, nisi veniente ipso ad nostram praesentiam, causa depositionis ejus nostro fuerit examine diligenter inquisita et finita“*). Und nun beschloss endlich dieser, unter seinem Namen einmal zu antworten, und dabei gelegentlich alles mit ihm abzutun, was er noch von der lothringischen Sprache und von der Sache des Prinzen Carlmanns her gut bei ihm stehen hatte. Der alte Hincmar erhielt den Auftrag, im Namen des Königs zu schreiben, und richtete ihn musterhaft aus.

§. 12.

Jedes Wort in dem Brief schien nur für die Absicht ausgesucht, aber höchst sorgsam ausgesucht, um dem Papst die Tugend der Demut recht nachdrücklich einzuschärfen. Er müsse wohl --- wurde ihm darin gesagt --- nicht viel in seinem Leben mit Königen gesprochen haben, weil er gar nicht zu wissen scheine, welche Sprache er gegen sie zu führen habe. **Ganz neue Unverschämtheit sei es wenigstens, dass ein Papst gegen einen König von Frankreich den Ausdruck: befehlen, zu gebrauchen wage, aber eine noch größere Unverschämtheit, dass er in einer Sache zu befehlen wage, in welche er sich ohne die offenbarste Verletzung aller göttlichen und menschlichen, aller geistlichen und weltlichen Gesetze gar nicht einmischen könne.** Zwar berufe sich der Schreiber seines Briefes auch auf Gesetze und Decrete. Allein das Decret müsste in der Hölle erfunden sein, das einen König verpflichten wolle, einen in seinem Reich nach Urteil und Recht verdamnten und seiner Verbrechen überwiesenen Mann erst noch nach Rom zu schicken. Auf jeden Fall möge er aber einerseits wissen (*„Proiude – necessarium est vobis scribere, quod reges Francorum ex regio genere nati, non Episcoporum vicedomini, sed terrae domini hactenus fuimus computati, et ut Leo et Romana Synodus scribit, Reges et Imperatores, quos terris divina potentia praecepit praeesse, jus distinguendorum negotiorum Episcopis juxta divalia constituta permiserunt, non autem Episcoporum villici extiterunt“*), dass ein König von Frankreich niemals in dem Verhältnis des Statthalters oder des bloßen Schirm-Vogts, sondern immer in dem Verhältnis des wahren Landesherrn gegen seine Bischöfe gestanden ist. Und andererseits sich erinnern lassen, dass auch ein Römischer Bischof, wie jeder andere in der Welt, den Verordnungen der Kirche und den Gesetzen der Kaiser und Könige zu gehorchen verbunden sei. Zuletzt wurde er noch gewarnt, dass er an den König und an die Bischöfe und Großen der Nation keine ähnlichen Briefe mehr schicken möchte, weil man sonst leicht gereizt werden könnte, die Verachtung, womit man sie und ihre Überbringer aufnahm, auf eine für ihn noch empfindlichere Art zu äußern.

§. 13.

Dieser neue Ton, den man gegen den Papst annahm, wirkte aber so vollständig, dass man es wahrscheinlich in Frankreich sehr bedauerte, ihn nicht früher angenommen zu haben. Hadrian beeilte sich, dem König zu antworten, um, wie er sagte, seine Wunden durch das Öl des Trostes zu heilen (*„Et quidem, quia quasi tumores et leasiones vestra palpitate sensimus, has oleo consolationes per dulcissimum melos caritatis, et sanctae dilectionis unguentum fovere, lenire, et ad sanitatem perducere, optamus“*). Und dies Öl des Trostes goss er ihm durch reichliche Lobsprüche über seine Weisheit, Frömmigkeit und andere Regenten-Tugenden, und noch kräftiger durch das Versprechen ein (*„Consitemur vobis devovendo et notiscimus affirmando, quod – si superstes fuerit vestra nobilitas Imperatori, vit nobis comite, si dederit quispiam nobis multorum modiorum auri cumulum, nunquam acquiescemus, exposcemus aut sponte suscipiemus alium in regnum et imperium romanum, nisi te ipsum“*). **Hadrian sagt darüber Baronius, habe sich in seiner Antwort sehr weislich nach dem Pythagorischen Spruch: Man soll nicht mit dem Schwert ins Feuer schlagen: und nach der Beobachtung des Königs Salomo gerichtet, dass eine gelinde Antwort den Zorn breche**, dass nach dem Ableben des Kaisers, das man als nahe zu erwarten hatte, die Kaiser-Krone auf kein anderes Haupt, als auf das seinige, kommen solle. In der Sache Hincmars müsste er freilich darauf

beharren, dass er nach Rom geschickt werden müsse. Hingegen versprach er doch jetzt voraus, dass er in keinem Fall vor dem Ausgang der neuen Untersuchung von ihm restituiert, und dass auch diese selbst den Gesetzen gemäß entweder eigenen Commissarien an Ort und Stelle von ihm aufgetragen, oder in Beisein seiner Legaten in der Provinz selbst vorgenommen werden sollte. Dadurch sollte offenbar bloß der Schein einer Anmaßung noch gerettet werden, die sich selbst nicht durchsetzen liess. Aber Hadrian wurde es nicht einmal so gut, nur den Schein zu retten, denn er starb im nämlichen Jahr 872. Ehe man sich noch in Frankreich bedacht hatte, was man allenfalls ihm zu Gefallen noch tun könnte.

§. 14.

Damit schien allerdings der ganze Gewinn wieder verloren, den der Vorgänger Hadrians sowohl in seinem Papst-Verhältnis gegen die Könige, als gegen die Bischöfe errungen hatte. Denn seine Ansprüche auf eine obrichterliche Gewalt über die weltlichen Fürsten waren durch die aller tätlichste Protestation wieder für nichtig und ungültig erklärt worden. Und gegen den Haupt-Grundsatz des neuen isidorischen Kirchen-Rechts, das er einzuführen versucht hatte, war ein ebenso kräftiger und mit gleichem Nachdruck behaupteter Widerspruch erhoben worden. Die ganze französische Kirche hatte laut erklärt, dass sie das Prinzip nicht anerkenne, nach welchem alle *causae episcopales* dem Papst ausschließend vorbehalten, und damit das Richter-Amt über alle Bischöfe dem Papst vorbehalten sein sollte. Und der gemachte neue Versuch, sie zu seiner Annahme zu zwingen, war gänzlich fehlgeschlagen. Dies trug aber desto mehr aus, da die französischen Bischöfe zu gleicher Zeit den Grund umgestürzt hatten, auf den man es päpstlicherseits hatte bauen wollen.

§. 15.

Dieser Grund war das Ansehen der falschen Decretalen, der wieder die Voraussetzung zur Unterlage hatte, dass allen päpstlichen Decreten und Aussprüchen ohne Ausnahme eine für die ganze Kirche verbindende Gesetzeskraft zukommen müsse. Diese Voraussetzung tastete aber den Erzbischof Hincmar mit ebenso kühner als fester Hand an, und verdarb dadurch dem Römischen Hofe an den Plänen, die er vielleicht auf die ersten gebaut hatte weit mehr, als er auf jede andere Art hätte tun können. Er sprach jenen falschen Decreten, auf welche ihn der Bischof von Laon verwiesen hatte, nicht deswegen die Kraft ab, weil sie handgreiflich erdichtet und untergeschoben seien (*Es verrät sich vielfach, dass doch auch Hincmar an Betrug und Verfälschung dabei dachte. Nur wusste er nicht, auf wen er seinen Verdacht dabei werfen sollte. Aber in seiner Schedula expostulationis advers. Hincmarum Laudum, die er auf der Synode zu Douca vorlas, machte er es ja im Capitel XII auch zu einem eigenen Klage-Punkt gegen diesen: „quod in sua decretorum collectione sanctorum patrum dicta sensusque corruperit“*), sondern weil ihnen andere Erfordernisse zu dem Charakter kirchlicher Gesetze fehlten. Er bewies zuerst, dass nicht alle Decretalen und Briefe der Päpste stehe, sondern nur dasjenige, was darin aus den Canonen und Decreten der älteren anerkannten Concilien ausgezogen, oder diesen gemäß sei, eine verbindende Gesetz-Kraft für die Kirche haben könne (*Er bewies dies im besonderen gegen jenen Ausspruch Leo des Großen, auf den sich schon Nicolaus berufen hatte. Nach welchem man verpflichtet sein sollte, allen Verordnungen der Päpste zu gehorchen*). Er drang überhaupt darauf, als auf eigenen Rechts-Regel, dass man auch außer dem Fall einer scheinbaren Kollision einen großen Unterschied zwischen den Canonen und Verordnungen der ökumenischen Concilien, und zwischen den Briefen der Heiligen, auch der Römischen Bischöfe, machen müsse. Und nun zeigte er im besonderen, dass in den neu produzierten Decretalen und Kapiteln der alten Päpste manches vorkomme, das mit dem anerkannten Gesetzen im Widerspruch stehe, und zum Teil ausdrücklich durch diese verändert und abgeschafft worden sei (*Er zeigt hier besonders von den sogenannten Capitulus Angilramni, welche bei dieser Gelegenheit zum Vorschein gekommen, und offenbar aus den falschen Decreten. Vielleicht nach der Vermutung Spittlers Geschichte des kanonischen Rechts durch Hincmar von Laon selbst, ausgezogen*).

§. 16.

Durch diese Wendung wurde der Widerspruch Hincmars gegen die falschen Decrete ungleich bedenklicher und gefährlicher, als der vollständige Beweis ihrer Unechtheit, den er hätte führen mögen, hätte werden können. Das schlimmste dabei war aber noch dies, dass der Erzbischof den Haupt-Zweck, um dessen Erreichung es dabei den Päpsten zu tun war, so richtig durchschaut hatte, und ihm so bestimmt entgegen arbeitete. Er wisse recht gut, sagte er dem Papst und sagte er seinem Neffen in das Gesicht, dass es darauf angelegt sei, alle Bischöfe dem Römischen Stuhl unmittelbar zu unterwerfen (*„Bona hora! – schrieb er an seinen Neffen – Tantum laborasti, ut nemini esses subjectus, nisi apostolicae Sedi Pontifici, et nullus te judicare potest, nisi Apostolica sedes“*). Auch waren alle seine Bewegungen nur dafür berechnet, es zu verhindern. Und war es ihm nicht wirklich bei dieser Gelegenheit recht vollständig gelungen?

Doch so schlimm dies aussah, so traten doch dabei, was man nicht übersehen darf, auch einige günstige Zeichen ein, die wenigstens der Hoffnung Raum ließen, dass dasjenige, was unter

Hadrians Regierung verloren schien, von einem glücklicheren Nachfolger leicht wieder gewonnen werden konnte.

§. 17.

So hatten freilich einmal weder die Stände von Lothringen bei der Vergebung ihrer Krone, noch der König von Frankreich bei ihrer Annahme, von einer obrichterlichen Gewalt des Papstes dem Ansehen nach etwas wissen wollen, aber die schriftliche Protestation, welche sie ihm durch den Erzbischof von Rheims dagegen schicken ließen, war doch so gefasst, dass ihm eine solche Gewalt auch nicht ausdrücklich dadurch abgesprochen wurde. Man liess es höchst deutlich durchscheinen, dass man ihm sehr gern das Recht in der Sache mitzusprechen, zugestanden haben würde. Wenn er nur so, wie man wünschte, darin gesprochen hätte. Die französischen Bischöfe bezeugten ihm auch ihren Unwillen und ihr Erstaunen nur darüber, dass er ihren König wegen noch nicht erwiesener Verbrechen mit dem Bann bedroht habe (*Diese Drohung ließen sie ihm durch Hincmar schreiben, sei deswegen vorzüglich ebenso unzeitig als unbefugt, „quoniam ille se perjurum esse denegat, se invasorem alterius et non ad se pertinentis regni (diffretur?) se tyrannum non esse confirmat, se haereticum, et schismaticum non esse confitetur, sed secundum leges, et canones praesens in judicio, aut ad objecta respondere, aut de objectis convinci, se non refugere, dicit“*). Also räumten sie eben damit ein, dass sich seine Gewalt zu binden und zu lösen oder sein Richter-Amt, allerdings auch über die Könige erstrecke. Denn sie behaupteten bloß, dass er im vorliegenden Fall keinen gerechten Gebrauch davon gemacht habe.

§. 18.

Noch mehr Glückliches kam bei dem Unglück zusammen, das Hadrian in der Sache des jungen Hincmars von Laon hatte. Wenn sich dabei der ältere Hincmar zu der Verteidigung seiner Metropolen-Rechte gegen den neuen Rechts-Grundsatz, dass alle bischöflichen Sachen dem Römischen Stuhl ausschließend vorbehalten seien, und gegen die falschen Decrete erklärte, auf deren Autorität er gebaut werden sollte, so setzte er jeder Exception (*Ausnahme*) dagegen fast immer eine Erklärung an die Seite, welche die bestimmteste und feierlichste Anerkennung der sonstigen Rechte des Römischen Supremats (*Oberhoheit*), oder doch dieses Supremats im allgemeinen in sich hielt (*Auch in dem Straf-Brief an den jungen Hincmar und in den Acten der Synode zu Doucy*). Jede Wendung in seinen Briefen an den Papst war mit höchst ängstlicher Sorgfalt abgemessen, um dasjenige was er ihm noch lassen wollte, zu verwahren. Und zugleich war es unverkennbar, dass es ihm bei diesen Wendungen nicht bloß darum zu tun war, das Unangenehme, das er ihm sonst zu sagen hatte, zu mildern. Sondern dass sie seine wahrste Gesinnung ausdrückten und ausdrücken sollten. Es war unverkennbar, dass Hincmar in allem Ernst ein Übergewicht von Macht in die Hände des Papst gelegt haben wollte. Dies weil er sehr richtig berechnet hatte, dass der mächtigere Papst auch für die Bischöfe in mehreren Beziehungen brauchbarer werden könnte. Auch in den Briefen (*Einige dieser Wendungen fielen auch Moreau so stark auf, dass er sich nicht entbrechen konnte, die Bemerkung dabei zu machen: „A cette époque le Clergé défendoit mieux ses propres droits, que ceux de son Souverain“*. *Discours sur l'histoire de France*. Aber zu dem starken Brief, den Hincmar im Namen des Königs im Jahre 872 an ihn aufsetzte, verfertigte er ja noch das Concept zu einer Beilage, worin ihm der König eigenhändig schreiben musste, dass das Unangenehme, was er ihm in seinem officiellen Brief habe sagen müssen, nicht sogar böse gemeint sei), die er in dem Namen seines Königs an ihn zu schreiben hatte, brachte er höchst bedachtsam mehrere solcher Wendungen an. In jenem Schreiben aber, das er im Namen der Synode zu Doucy an ihn erließ, fasste er ja selbst ihre Protestation gegen das neu angemaßte päpstliche Cognitions-Recht in allen bischöflichen Sachen in solche Ausdrücke, welche ihm voraus ankündigten, dass man sich doch keinen weiteren Widerstand gegen die Schritte, die er allenfalls tun möchte, erlauben würde. Er selbst --- schrieb er ihm --- und seine Mitbischöfe könnten es nicht anders als gesetzwidrig finden, wenn er jener neuen Anmaßung zufolge das von ihnen ausgesprochene Absetzungs-Urteil des jungen Hincmars wieder umstoßen würde. Aber er wagte es nicht, ihm zu sagen, dass sie in diesem Fall seinen Ausspruch nicht respektieren, sondern er schrieb ihm bloß, dass sie sich alsdann um den restituierten Bischof auch nicht mehr kümmern, und für keines seiner Verbrechen weiter verantwortlich halten würden (*„Ita in postmodum nulla de eo judicia decernemus, vel quamcumque proclamationem apud quemcumque faciemus. Vivat sibi sicut vult. Egimus enim de illo pro modulo nostro“*).

§. 19.

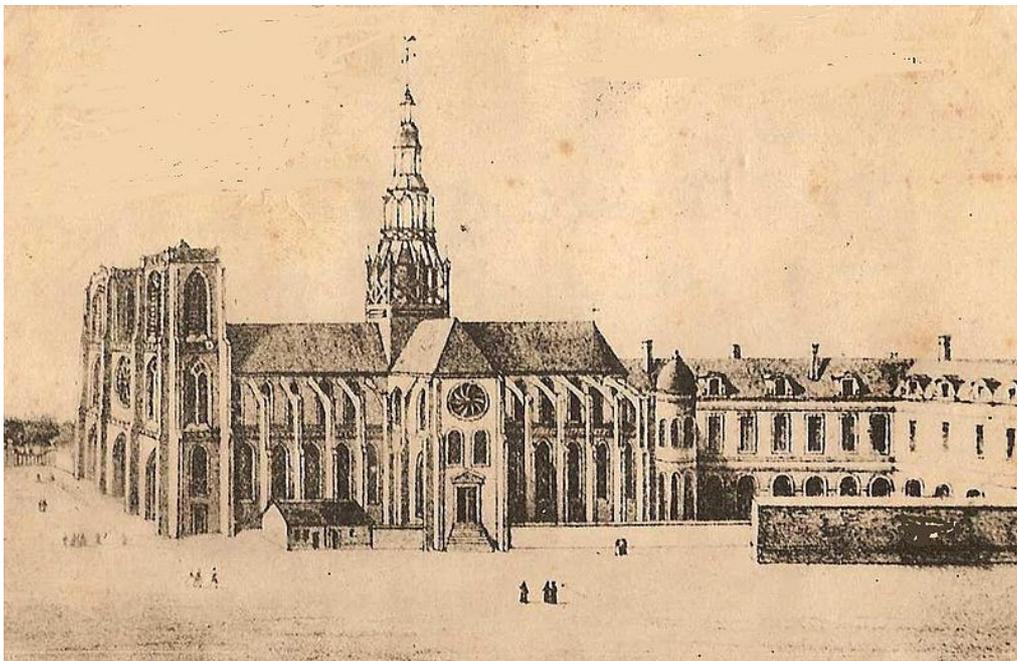
Was hingegen Hincmar unter diesen Händeln gegen die Gesetz-Kraft der falschen Decretalen und der päpstlichen Decretalen überhaupt geäußert hatte, dies konnte für den Gebrauch, den man etwas zu Rom noch weiter davon machen wollte, schon deswegen nicht so sehr nachtheilig werden, weil es doch von ihm nur seinem Neffen, aber nicht dem Papst selbst entgegengesetzt worden war. Man hatte also nicht nötig, zu Rom davon Notiz zu nehmen, und durfte sich umso weniger dadurch abhalten lassen, auch aus den falschen Decreten hin und wieder etwas anzubringen, da doch

Hincmar ihre Echtheit nicht bestritten hatte. Hadrian trug daher keine Bedenken, selbst in seinem Antwortschreiben an die Synode zu Doucy wieder eine von den falschen Decretalen aus Gelegenheit einer anderen Anfrage, die man an ihn gebracht hatte, zu zitieren. Die französischen Bischöfe hatten auf der Welt nichts dagegen, weil die Entscheidung, die der Papst durch das Zitat unterstützte, ihren Wünschen gemäß war *(Sie hatten auf die Versetzung eines Bischofs an ein anderes Bisthum bei ihm angetragen. Und er bewies ihnen darauf aus einer falschen Decretale des Papstes Anterus, dass solche Translationen (Versetzung) in besonderen Fällen erlaubt seien)*. Und dadurch erhielt man doch zu Rom den deutlichsten Fingerzeig über den Weg, auf dem man allmählich den ganzen neu entdeckten Schatz in Cirkulation und in Ansehen bringen könnte.

§. 20.

Die stärkste Aufmunterung musste aber ein Nachfolger Hadrians dadurch erhalten, weil er aus allen diesen Zeichen so sichtbar hervor ging, wie viel sich auf die allgemeinere Stimmung des Zeitgeistes rechnen und wie leicht sich diese benutzen liess? Unter der Regierung von Nicolaus war es bereits bemerkbar worden, dass diejenigen Menschen-Klassen, welche allein zum politischen Handeln kamen. Dies heißt, die Großen und die Bischöfe, schon überall angefangen hatten, in dem Pontifikat ein Institut, aus welchem sie selbst Vorteile ziehen, und in dem Römischen Bischof ein Wesen zu erblicken, das sie für sich selbst nützlich machen könnten. Die meisten Vorfälle aus der Regierung Hadrians, so ungleichartig sie sonst aussahen, bewiesen nur, dass diese Ansicht indessen noch allgemeiner, noch klarer und noch fester geworden war. Gewisser aber liess sich nichts voraussehen, als dass in die Länge des Pontifikats am meisten dabei gewinnen musste.

Doch davon machte schon der nächste Nachfolger Hadrians eine Erfahrung, die für die seinigen jede weitere Aufmunterung überflüssig macht.



Die Abtei Corbie vor 1810